

## Berichte

Giuseppe Alberigo

# Die Verurteilung der Kommunisten vom Jahre 1949

Am 15. Juli 1949 veröffentlichte der «Osservatore Romano» ein Dekret des Sanctum Officium, worin auf Anfragen hin verfügt wurde, daß Katholiken, die mit Wissen und Willen der kommunistischen Partei beitreten oder sie unterstützen oder ihre Lehre und Praxis vertreten, nicht zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen. Dementsprechend wurde bestimmt, daß Katholiken, welche sich zu der materialistischen und antichristlichen Lehre des Kommunismus bekennen, als Apostaten ipso facto der in spezieller Weise dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation verfallen<sup>1</sup>. Pius XII. hatte am 30. Juni das Dekret approbiert; es ist jedoch nicht bekannt, welches Mitglied des Sanctum Officium den Text redigiert hat, und auch nicht, welche Diskussion sich eventuell in der Kongregation, insbesondere in der Vollversammlung vom 28. Juni, abgespielt hat<sup>2</sup>.

Die Veröffentlichung des Dekrets rief eine ungeheure Erregung hervor und führte zu einer verwickelten Reihe von Konsequenzen. Das Dekret kam eigentlich unerwartet. Gewiß war die Haltung der katholischen Kirche – die der verschiedenen Episkopate wie die des Papsttums – zum Kommunismus schon seit einem Jahrhundert bekannt, und man war zu einer immer intransigenteren Verurteilung übergegangen, die bis zum Pontifikat Pius' X. vor allem aus gesellschaftlichen Gründen und seit der Enzyklika «Quadragesimo Anno» Pius' XI. (1931) durch den Vorwurf der Gottlosigkeit begründet wurde. Dennoch wurde die öffentliche Meinung, wenn auch nur verworren, inne, daß das Dekret von 1949 etwas Neues darstelle, da es von der Verurteilung einer Ideologie zu der Verurteilung von Personen überging und ihnen gegenüber die Anwendung schärfster geistlicher Sanktionen vorsah. Auch handelte es sich nicht bloß um einige klar und genau benannte Personen, sondern um ganze Kategorien von Christen. Aus der Distanz von fünfundzwanzig Jahren besehen erscheint dies als das charakteristische Element des Dekretes, das

etwas Einmaliges darstellt, weil eine ungemein hohe Zahl von Personen in sehr unterschiedlichen geistlichen, kulturellen und politischen Situationen davon betroffen wurden<sup>3</sup>. Auch wenn die angedrohten Strafmaßnahmen vom kirchlichen Gesetzbuch generisch vorgesehen wurden, so machte sie das Dekret doch wirksam gegenüber Millionen von Katholiken, die aufgrund abstrakter Kategorien politisch-religiöser Natur ermittelt wurden, wobei es dem einzelnen Priester im sehr delikaten Beichtstuhl überlassen war, darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen wirklich zuträfen.

Bevor wir die Konsequenzen des Dekrets analysieren, ist es deshalb angezeigt, in groben Umrissen den geschichtlichen Kontext, in den es eingebettet ist, nachzuzeichnen, damit wir die Motive eines so schwerwiegenden Erlasses verstehen, der tiefe, oft noch offene Risse hervorgebracht hat. Wir müssen uns bewußt sein, daß Umstände verschiedener Natur eingewirkt haben. Vor allem ist an die zunehmende Verschlimmerung des kalten Krieges zu erinnern, der nicht nur die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion, sondern nunmehr zwei Blöcke, den Westblock und den Ostblock, in Feindschaft zueinander brachte. Zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 11. Mai 1949 hatte die Blockade von Berlin stattgefunden, und am 4. April 1949 war das Atlantische Bündnis unterzeichnet worden. Immer häufiger sprach man von einem «Eisernen Vorhang» zwischen den beiden Machtblöcken, deren Gegensätzlichkeit in ihren Forderungen immer totalisierender wurde; sie betraf sämtliche Lebensaspekte und brachte sie alle in Gegensatz zum feindlichen Block. Diese ideologische Mobilisation riß, wenn auch in verschiedenem Maß, auch die christlichen Kirchen und besonders intensiv die römisch-katholische Kirche mit sich<sup>4</sup>. Rom stand der Expansion der Volksdemokratien in den Ländern Osteuropas (Litauen, Polen, Rumänien) und dem Erstarken der kommunistischen Parteien vor allem in Italien und Frankreich gegenüber. In den fünfziger Jahren kam es zu einer ausgeprägten Integration der katholischen Kirche als eines wesentlichen Faktors des Westblocks. Dieses Hineinverwickeltwerden brachte es mit sich, daß die katholische Kirche nicht nur Objekt und Subjekt der Polemik mit dem Kommunismus wurde, sondern auch und vor allem, daß sie in die innere Logik hineingezogen wurde, die den frontalen Gegensatz der beiden in kaltem Krieg miteinander stehenden Blöcke bestimmte. Infolgedessen färbten die ideologische Geschlossenheit, die polemische Intransigenz, die Ablehnung jeder inneren

Artikulation auch auf den Katholizismus ab. Er wurde vom vorherrschenden Zug des Gegensatzes zwischen den Blöcken angesteckt, der darin bestand, daß sich die eigenen Kräfte und Fähigkeiten in der gegenseitigen Opposition erschöpften, die so paradoxerweise zur Raison des Lebens und Überlebens der Rivalen wurde.

Neben diesem allgemeinen politischen Kontext dürfen wir die politischen Verhältnisse Italiens nicht vergessen, die wie bei so manchen andern Gelegenheiten in der Entscheidung Roms von 1949 eine sehr wichtige Rolle gespielt haben. In Italien war nämlich die stärkste kommunistische Partei des Westens vorhanden (in den Wahlen von 1946 hatten 19% der Stimmbürger für sie gestimmt), und diese ging zu einer Politik der den Katholiken «hingehaltenen Hand» über, was die kirchlichen Kreise mit Besorgnis erfüllte. Doch ist auch daran zu erinnern, daß gerade in Italien zu Ende des Krieges die kommunistische Partei zusammen mit der Democrazia Cristiana, die bekanntlich die Katholiken um sich scharte, an der Regierung teilgenommen hatte. Es war eine stürmische, sich rasch verschlechternde Zusammenarbeit, die aber bis zum Mai 1947 gedauert hatte; überdies waren Katholiken und Kommunisten bis zum August 1948 in einer Einheitsgewerkschaft verblieben. Der entscheidende Zeitpunkt des politischen Bruches zwischen den Katholiken und den Kommunisten in Italien waren die Wahlen vom April 1948, in denen die Democrazia Cristiana die absolute Mehrheit im Parlament errang. Die politischen Umstände bieten aber nicht eine erschöpfende Erklärung für die Motive und Umstände des Dekretes von 1949. Bei diesem Entscheid spielten sicher auch die Besorgnisse mit, welche die Nachrichten über die mißlichen und oft traurigen Verhältnisse auslösten, in denen sich die Katholiken, und vor allem die katholische Hierarchie, in den sozialistischen Ländern befanden. Nicht weniger Besorgnis erregte die Feststellung, daß beträchtliche Massen von katholischen Arbeitern und Bauern sich den westlichen kommunistischen Parteien anschlossen<sup>5</sup>, und der Umstand, daß der Marxismus auf der von Marx und Engels erarbeiteten klassischen Religionskritik insistierte und angebliche Engagements der katholischen Kirche zugunsten des kapitalistischen gesellschaftlichen und politischen Systems an den Pranger stellte.

Und schließlich muß man auch die eigentlich weltanschaulichen, ekklesiologischen und pastoralen Faktoren in Rechnung stellen, die für das Dekret mitbestimmend waren. Wie bereits angedeu-

tet, bestanden die weltanschaulichen Bedenken im wesentlichen in der Überzeugung, daß der Marxismus als Ideologie und politische Bewegung einen wesentlich atheistischen Charakter aufweist. Aus diesem Grund hatten Pius XI. und Pius XII. wiederholt interveniert bis zur Aufforderung des Piacelli-Papstes vom 11. Februar 1949, «die Sünden des Atheismus und des Gotteshasses zu sühnen»<sup>6</sup>, was – nach Meinung einiger – das unmittelbare Vorspiel zum Dekret darstellte. Heute fragen sich viele, ob diese Bewertung nicht in einem doppelten Mißverständnis befangen war. Auf der einen Seite machte man viel Aufhebens von der philosophischen Komponente des Marxismus und auf der andern Seite unterlag man der Logik der Konfrontation mit dem Marxismus so sehr, daß man unbewußt eine Ideologisierung des Christentums hinnahm – eine Ideologisierung, welche die Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit an andere Kulturen und geschichtliche Verhältnisse schwächte. Diese betont ideologische Ausrichtung des Katholizismus bezahlte man mit einem Kirchenbild, das von der Konfrontation mit den modernen Staaten bestimmt war. Diese Konfrontation hatte, wenigstens von Bellarmin an, zur Wirkung gehabt, daß man die rechtlichen und hierarchischen Aspekte der Kirche betonte, und das Rundschreiben «Mystici Corporis» von 1943 sakralisierte sie eher, als daß es sie ins Gleichgewicht gebracht hätte. Inbegriff von all dem war die Definition der Kirche als «societas perfecta» – eine Auffassung, die über die Einheit im Glauben hinaus ein uniformes Verhalten der Gläubigen, vor allem in den sozialen und politischen Fragen forderte<sup>7</sup>. Nach dieser Vorstellung stand die Kirche als Ideologie zwischen den Ideologien und als Macht zwischen den Mächten. Die Gefahr, infolge einer ideologischen Verseuchung um das eigene Wesen zu kommen, wurde unerträglich und gab den Anstoß dazu, die antichristliche Ausrichtung des Marxismus sowie der kommunistischen Parteien als erwiesen anzunehmen und schließlich auch von der alten, klassischen Unterscheidung zwischen Sünde und Sünder, Irrtum und irrendem Menschen abzugeben<sup>8</sup>. Und sicherlich spielten auch pastorale Überlegungen mit im Blick auf Osteuropa, auf die harte Spannung zwischen den sozialistischen Regierungen und den Kirchen – die mit den vorangegangenen bürgerlichen Regimes oft solidarisch gewesen waren –, und im Blick auf Westeuropa, auf die immer stärkere Hinneigung von Katholiken zu den marxistischen Parteien und zu deren gesellschaftlichen und politischen Forderungen<sup>9</sup>.

Das Dekret von 1949 läßt sich nur auf diesem komplexen Hintergrund richtig verstehen. Weil keine direkten Informationen über dessen Vorbereitung vorhanden sind, ist hinzuzufügen, daß man wahrscheinlich das Gravierende einer Maßnahme, die vermittels äußerst schwerwiegender Sanktionen sich auf eine verallgemeinerte persönliche Ebene erstreckte, nicht so recht einsah, da man der katastrophalen manichäischen Überzeugung war, daß es sich bei der Stellungnahme gegen den Marxismus um etwas ganz Entscheidendes handle und daß deswegen qualitativ neue Kampfmittel eingesetzt werden müßten<sup>10</sup>. Schwieriger ist es, die Gründe zu bestimmen, die Rom bewegten, das Dekret gerade anfangs Sommer 1949 zu erlassen, da doch der Gegensatz zum Kommunismus gewiß nicht etwas Neues war. Diesbezüglich scheint der Hauptfaktor der gewesen zu sein, daß sich der kalte Krieg verschärfte, der mit dem Abschluß des Atlantischen Bündnisses und sodann des Warschauer Paktes das Auseinanderfallen der antifaschistischen und antinazistischen Koalition besiegelte, und daß der Westblock den «antibolschewistischen» Kampf wieder aufnahm, der beim Aufkommen der Diktaturen eine große Rolle gespielt hatte. Zu dieser Radikalisierung kam es eben in den ersten Monaten 1949, und andererseits ließ es die Entwicklung der politischen Situation Italiens, die der Heilige Stuhl sehr aufmerksam und sensibel verfolgte, nun zu, Katholiken und Kommunisten in frontalen Gegensatz zueinander zu bringen. Wäre das Dekret zwölf Monate früher erschienen, so hätte das zu einem Konflikt zwischen der italienischen Regierung und dem Heiligen Stuhl führen müssen<sup>11</sup> und wäre die Politik der *Democrazia Cristiana*, die von der Zusammenarbeit mit der kommunistischen Partei nicht absehen konnte, in Verlegenheit gebracht worden.

Das Dekret des *Sanctum Officium* rief vor allem politisches Interesse hervor, wie das die vom «*Osservatore Romano*» veröffentlichten Kommentare bezeugen. Der «*Osservatore*» machte geltend, daß die Maßnahme aus religiösen Gründen erfolgt sei. Auf diesen Ton waren auch die flankierenden Verlautbarungen einiger europäischer Episkopate gestimmt, wobei diese jedoch angelegentlich betonten, daß das Dekret die Ablehnung und Mißbilligung des Kapitalismus durch die katholische Kirche nicht abschwäche. Auf der konkreten Ebene – es sind zwar keine zuverlässigen Forschungen hierüber vorhanden – hatte das Dekret ein starkes Echo und führte zu sehr heiklen Konsequenzen. In Osteuropa reagierten die kommuni-

stischen Regierungen sehr heftig<sup>12</sup>, gleichzeitig aber sahen sich verschiedene katholische Gruppen veranlaßt, ihre Beziehungen zu den neuen politischen Regimes von Grund auf neu zu überdenken, wobei sie übersehene Möglichkeiten zu einer authentischen, aber nicht notwendigerweise polemischen Glaubenspräsenz gegenüber dem Sozialismus entdeckten. In Westeuropa riß das Dekret sehr bedenkliche Klüfte auf. Das bezeugen die nachträgliche Erklärung des *Sanctum Officium* vom 11. August 1949 und der Umstand, daß manche Kommentatoren die in Frage 3 des Dekretes enthaltene Bedingung «mit Wissen und Willen» betonten. In Abänderung des Entscheides vom Juli stellte nämlich im Monat darauf die gleiche römische Kongregation klar, daß die Ausschließung von den Sakramenten nicht die Eheschließung betreffe, da die beiden Partner und nicht der Priester Spender des Ehesakramentes seien. Über diesen technischen Grund hinaus, der wenig überzeugend tönte und den Verfassern des Dekretes wohl kaum entgangen sein dürfte, war zweifellos das Bestreben vorhanden, unerwarteten alarmierenden Wirkungen des Dekretes selbst zu begegnen. Man befürchtete, daß die Verbindungen der Kirche mit dem kommunistischen Fußvolk abreißen könnten, indem dieses Zuflucht zu der Zivilehe nehme. Schon vorher hatte man aus der gleichen Besorgnis heraus betont, daß die Sanktionen erst dann angewendet werden dürften, wenn feststehe, daß jemand «mit Wissen und Willen» dem Kommunismus anhangt<sup>13</sup>. Auch auf diesem Weg suchte man die allzu krassen Auswirkungen eines Aktes einzuschränken, dessen religiöse Tragweite vielleicht nicht richtig eingeschätzt worden war und die man nun etwas zu entdramatisieren suchte. Leider sind keine seriösen Forschungen über die konkrete Haltung des Episkopates angestellt worden, doch läßt das eine oder andere Indiz auf die Möglichkeit schließen, daß nicht wenige Bischöfe, statt das Dekret passiv über sich ergehen zu lassen, dessen pastorale Auswirkung genau umgrenzt haben, ohne jedoch dessen kanonische Legitimität in Frage zu stellen. Ich denke dabei an die Bischöfe zweier Diözesen Italiens, die eine Mehrheit von Anhängern oder Mitläufern der kommunistischen Partei aufweisen. Dem Kardinal Giacomo Lercaro von Bologna und dem Kardinal Elio Della Costa von Florenz gelang es auf verschiedenen Wegen, die verallgemeinernden Wirkungen des römischen Dekretes drastisch zu beschränken. Lercaro erklärte, er habe eine Umfrage bei über zweihundert Pfarreien seines Bistums veranstaltet, aus der her-

vorgehe, daß die meisten der Christen, die für die kommunistische Partei gestimmt hätten, dies weder mit Wissen noch mit Willen getan hätten und daß sie darum nicht den im Dekret vorgesehenen Strafmaßnahmen verfielen<sup>14</sup>. Und Della Costa verfügte im Jahre 1951 – obwohl der toskanische Episkopat eine gegenteilige Instruktion herausgegeben hatte –, daß die Pfarrer zuerst den Bischof konsultieren müßten, bevor sie Kinder, die in kommunistischen Jugendorganisationen mitmachten, nicht zur Erstkommunion oder Firmung zuließen<sup>15</sup>. Fälle wie diese zeigen, daß eine schwere Spannung zwischen ideologischen und religiösen Faktoren des römischen Dekrets bestand. Diese Spannung verschärfte sich in den Zonen, in denen sich der Klerus für befugt oder gar für verpflichtet hielt, beim Beicht hören sich zu vergewissern, ob die im Dekret vorgesehenen Fälle beständen oder nicht. Sehr häufig hinterließen die Beichtväter bei den Pönitenten den peinlichen Eindruck, sich nach den politischen Meinungen und nicht nach dem Glauben erkundigt zu haben. Um das Bestreben, bei den Katholiken prokommunistische Neigungen einzudämmen, kümmerte man sich so im großen und ganzen nicht, während Christen, die sich wegen ihres sozialen Einsatzes getroffen fühlten, zwangsläufig von der Kirche wegrückten. Statt zur Wahrung der Identität der Kirche und zur Gewißheit, ihr anzugehören, kam es im Gegenteil zu einer Einebnung der katholischen Kirche<sup>16</sup> auf das kapitalistisch inspirierte System des Westens und zu einer Verstärkung der von den neueren Päpsten beklagten Abwanderung der Arbeiter von der Kirche.

Objektiv bekräftigte das Dekret den peinlichen Charakter der Funktion des Sanctum Officium und entzog in bedenklicher Weise den Bischöfen die Verantwortung; ihnen blieb eigentlich nur noch die Rolle, das Dekret auszuführen, um so mehr, als die Befreiung von der Exkommunikation dem Apostolischen Stuhl reserviert war. Daß man von den innerhalb der Kirche so verschieden gelagerten geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen absah, erscheint heute fast unglaublich; es handelte sich dabei um eine kulturelle und theologische Option, die vom ebenso hartnäckigen wie vergeblichen Streben nach Uniformität inspiriert war.

Nur sehr langsam äußerte sich in der Kirche das Bewußtsein, daß das Dekret von 1949 zumindest inopportun gewesen sei<sup>17</sup>. Obwohl einzelne Bischöfe und der Papst selbst gelegentlich an die Notwendigkeit erinnerten, zwischen «den Völkern

und ihren Ideologien» zu unterscheiden<sup>18</sup>, veröffentlichte das Sanctum Officium noch im Jahre 1951 eine Erklärung, worin es wiederholte, daß das Dekret von 1949 noch volle Geltung besitze<sup>19</sup>. Es ist auch erwähnenswert, daß einige Bischöfe bei der Nennung von Themen, die das Zweite Vatikanische Konzil ihrer Ansicht nach behandeln sollte, vorschlugen, das Problem des Kommunismus anzupacken<sup>20</sup>.

Die geschichtlichen Umstände hatten sich denn auch merklich verändert. An die Stelle des kalten Krieges war die friedliche Koexistenz getreten; die großen Vorkämpfer der ideologischen Konfrontation (Pacelli, Churchill, Stalin) waren von der Bildfläche verschwunden, ja die Konfrontation selbst hatte sich als unfruchtbar erwiesen. Grundlegende Erfahrungen wie die der Arbeiterpriester oder die der liturgischen, der biblischen und der ökumenischen Bewegung hatten eine Erneuerung des christlichen Bewußtseins angebahnt, die in Johannes XXIII. und im Konzil unverhoffte Möglichkeiten zu ihrer Vertiefung und Ausweitung fand. Selbst der Kirchenbegriff machte einen Wandel durch, denn man entdeckte wiederum lange Zeit verdrängte mystische und dynamische Dimensionen, so daß man die Kirche als Volk verstand, das sich auf dem Weg, auf der Suche befindet, sich stets mit der Sünde auseinanderzusetzen muß und fortwährend der Reform bedarf. Sowohl geschichtlich wie theologisch gesehen erschien es deshalb weniger überzeugend, das Böse nur im Kommunismus zu sehen. Ein unzweideutiges Zeichen gab Johannes XXIII. in seiner Rede anläßlich der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962, als er erklärte, die Kirche Christi wisse zwar um das Bestehen von Irrtümern, ziehe es aber vor, eher Barmherzigkeit als Strenge walten zu lassen. Wenige Monate später, am 11. April 1963, veröffentlichte der gleiche Papst das Rundschreiben «Pacem in terris», worin er zwischen den Irrtümern und den Menschen, die ihnen zum Opfer fallen können, und zwischen falschen philosophischen Lehren und wirtschaftlich-politisch ausgerichteten geschichtlichen Bewegungen unterschied<sup>21</sup>. Diese Unterscheidung wurde von Paul VI. in seiner Homilie vom 7. Dezember 1965 bekräftigt. Am selben Tag wurde vom Konzil die Pastoralkonstitution «Gaudium et spes» feierlich approbiert. In § 28 übernahm und bestätigte diese kraft der höchsten Autorität der Konzilsversammlung die Unterscheidung «zwischen dem Irrtum, der immer zu verwerfen ist, und dem Irrenden, der seine Würde als Person stets behält, auch wenn ihn

falsche oder weniger richtige religiöse Auffassungen belasten». Während der Konzilsdebatten hatten bekanntlich einige Konzilsväter darauf insistiert, daß eine Verurteilung des Kommunismus diskutiert und approbiert werde. Dieser Punkt wurde in der betreffenden Kommission zurückgewiesen, und auch als 1965 die Anmerkung zu § 21 hineingebracht wurde, beschränkte man sich darauf, an die früheren Verurteilungen des Kommunismus zu erinnern, wobei man ausschließlich vier Enzykliken der Päpste Pius XI., Pius XII., Johannes XXIII. und Pauls VI. erwähnte, die den Atheismus der marxistischen Ideologie verurteilten. Hingegen unterließ man, das Dekret von 1949 anzuführen<sup>22</sup>, eben weil dieses etwas qualitativ Neues einfuhrte: die Verurteilung der betreffenden Personen.

Mit diesem Akt kann man das eigentümliche Schicksal des peinlichen Dekrets von 1949 für abgeschlossen halten. Die geschichtliche Analyse, die ich kurz rekapituliert habe, gibt nur indirekt Aufschluß über die kirchenpolitischen Probleme, die damit zusammenhängen. Um sich dieser bewußt zu werden, ist an zwei Reihen von Sachverhalten zu erinnern. Erstens die Diskriminierung, die das Dekret gegenüber einer großen Zahl von Christen vollzog, die vom sakramentalen Leben und von

der Beteiligung an der Kirche ausgeschlossen wurden, vor allem in ländlichen Gegenden, wo die gesellschaftliche Kontrolle des Klerus stärker spielte. Zweitens das beständige Anwachsen der Stimmen, die die kommunistischen Parteien gerade in Ländern wie Italien und Frankreich erhielten, wo an dieser Expansion sicherlich Millionen von Christen beteiligt waren. Im Licht dieser Tatsachen erscheint das Dekret als pastoral sehr kostspielig und politisch unergiebig; es blieb auf pastoraler wie auf ideologischer Ebene ein Fehlschlag. Da dem so ist, kommt man nicht um die Frage herum, welche Motive zu einem so schwerwiegenden Irrtum führten. Ich persönlich halte eine Erklärung, die alles auf ein bedauerliches Versehen zurückführen möchte, für gänzlich unbegründet. Meiner Auffassung nach ist das Dekret das folgerichtige Ergebnis einer ganz bestimmten kirchlichen Linie gewesen, weshalb die einzige Garantie dafür, daß nicht ähnliche Dinge sich wiederholen können, in einer hellsichtigen, beständigen Kontrolle der Rechtsanwendung in der Kirche liegt. Insbesondere stellt das leidige Ereignis des Dekretes von 1949 die Frage nach der Gültigkeit eines Strafrechtes in der Kirche, vor allem nach der Gültigkeit von Strafnormen, die sich weltweit erstrecken und große Massen von Gläubigen treffen müssen.

<sup>1</sup> Acta Apost. Sedis 41 (1949) 334: «Dieser Obersten Heiligen Kongregation sind folgende Fragen vorgelegt worden: 1) ob es erlaubt sei, sich in die kommunistischen Parteien einzuschreiben oder diese zu fördern; 2) ob es erlaubt sei, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen oder Flugblätter herauszugeben, zu verbreiten oder zu lesen, die die kommunistische Theorie oder Praxis stützen, oder in solchen zu schreiben; 3) ob Gläubige, die mit Wissen und Willen die in Nr. 1 und 2 angeführten Handlungen begehen, zu den Sakramenten zugelassen werden können; 4) ob Gläubige, die die materialistische und antichristliche Lehre der Kommunisten bekennen und insbesondere diejenigen, die diese auch verteidigen und propagieren, ipso facto als Abtrünnige vom katholischen Glauben der in spezieller Weise dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation verfallen.

Ihre Eminenzen, die Hochwürdigsten, mit dem Schutz des Glaubens und der Sitten betrauten Väter haben im Anschluß an die Stellungnahme der Hochwürdigsten Konsultoren in der Vollversammlung am Dienstag (statt am Mittwoch) dem 28. Juni 1949 beschlossen, daß zu antworten sei: Zu 1) Nein: denn der Kommunismus ist materialistisch und antichristlich; die kommunistischen Führer zeigen sich zudem, auch wenn sie zuweilen mit Worten behaupten, sie bekämpften die Religion nicht, in Wirklichkeit, sei es durch ihre Lehre, sei es durch ihre Handlungsweise, als Feinde Gottes, der wahren Religion und der Kirche Christi; Zu 2) Nein: da sie durch das Kanonische Recht (can. 1399) verboten sind; Zu 3) Nein, nach den üblichen Grundsätzen der Sakramentsverweigerung gegenüber denen, die nicht in der rechten Verfassung sind; Zu 4) Ja.

Am folgenden Donnerstag, dem 30. desselben Monats und Jahres, hat S. H. Papst Pius XII. in der üblichen, S. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Assessor des Hl. Offiziums gewährten Audienz diese Entschlieung der Hochwürdigsten

Väter gebilligt und angeordnet, daß sie in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht werde.

Rom, 1. Juli 1949.» (Wiedergegeben nach der Übersetzung in der Herder Korrespondenz 3 [1948/49] 487).

<sup>2</sup> Die Kongregation des Sanctum Officium setzte sich 1949 wie folgt zusammen:

1. Als Mitglieder die Kardinäle: Marchetti-Selvaggiani Francesco (Sekretär), Pizzardo Giuseppe, Fumasoni Biondi Pietro, Jorio Domenico, Piazza Adeodato Giovanni, Canali Nicola; dazu Msgr. Ottaviano Alfredo (Assessor), P. M. Lottini Giovanni O. P. (Kommissär);

2. Konsultoren: die Monsignori Costantini Celso, Tardini Domenico, Montini Giovanni Battista, Traglia Luigi, Hudal Alois, Morano Francesco, Parente Pietro; die Patres Cordovani Mariano O. P., Suarez Emanuele O. P., Corrà Enrico F. M. Conv., Hürth Franz S. J., Liburdi Teofilo O. F. Min., Creusen Josef S. J., Beste Ulrico O. S. B., Tromp Sebastian S. J., Damen Cornelio C. S. S. R., Grendel Josef S. V. D., Abt Caronti Emanuele O. S. B., Bigazzi Christoforo O. P. (Primo Compagno), Msgr. Dalpiaz Vigilio (Promotor iustitiae) (Vgl. Annuario Pontificio 1949, 736–737).

<sup>3</sup> Die vom einen oder andern Kommentator vorgebrachte und vom systematischen Index von Denzinger-Schönbächler übernommene Analogie zu den Strafmaßnahmen gegen die Freimaurer entbehrt vom gesellschaftlichen und geschichtlichen Standpunkt aus jeglichen Fundaments. Auf jeden Fall ist es aufschlußreich, daß man nun auch über diese Sanktionen hinweggeht.

<sup>4</sup> Vgl. M. Montuclard, La part de l'idéologie dans le discours ecclésiastique sur le communisme et le marxisme: Lumière et Vie 23 (1974) 132–146.

<sup>5</sup> Diesbezüglich ist daran zu erinnern, daß sich in Italien während der Widerstandsbewegung eine Strömung christlicher Kommunisten gebildet hatte. Diese Gruppen hatten

eine verwickelte, qualvolle Beziehung zum Hl. Stuhl. Am 2. Januar 1945 veröffentlichte der «Osservatore Romano» eine Erklärung, wonach die Grundsätze dieser Strömung den Lehren der Kirche nicht entsprächen. Die Erklärung wurde am folgenden 6. Mai bekräftigt. Kurz darauf löste sich die Gruppe auf, doch der «Osservatore Romano» vom 17./18. Januar 1949 vermerkte, daß F. Rodano, einem der Promotoren der Gruppe, der in die kommunistische Partei eingetreten war, das persönliche Interdikt angedroht worden sei. Schließlich veröffentlichte am 2. April 1952 der «Osservatore Romano» eine Erklärung anderer Exponenten derselben Gruppe (F. Balbo u. a.), die aus der kommunistischen Partei ausgetreten waren, da sie die Beteiligung an ihr für unvereinbar mit dem christlichen Glauben hielten. Vgl. L. Bedeschi, *Cattolici e Comunisti. Dal Socialismo cristiano ai cristiani marxisti* (Milano 1974).

<sup>6</sup> Discorsi e radiomessaggi di S. Pio XII., 10 (Città del Vaticano 1949) 413–417.

<sup>7</sup> Mit dieser Ekklesiologie hängt eng zusammen die «christliche Soziallehre», die in der letzten Nachkriegszeit einen ausgeprägten ideologischen Einschlag erhielt und zur Schaffung zahlreicher «christlicher» politischer Parteien führte.

<sup>8</sup> Trotz der überaus heftigen Spannung zwischen Katholiken und Protestanten und der intransigenten katholischen Position des Tridentinums sieht man bis und mit dem Konzil von Trient immer davon ab, Personen zu verurteilen, und beschränkt sich auf die Verurteilung von Lehren.

<sup>9</sup> In den gleichen Jahren spielte sich in Frankreich das heikle, dramatische Experiment der Arbeiterpriester ab.

<sup>10</sup> Der offizielle Kommentar der «La Civiltà Cattolica» (100–2379 [1949] 225–238) hielt an der deklarativen Natur des Dekretes fest und richtete sich so nach den Kommentaren im «Osservatore Romano» vom 16. und 27. Juli 1949. Hingegen gestand die Chronik der «Civiltà Cattolica», das Dekret sei «ganz unversehens» gekommen. In der gleichen Chronik anerkannte man, daß die katholische Kirche gegenüber dem Faschismus und dem Nazismus nie so weit gegangen sei, doch «heute müsse eben die Kirche einen viel schwereren Kampf bestehen» (S. 317). Auch die Artikel von R. Bigador im «Monitor ecclesiasticus» von 1949, von L. Oldani in der «Rivista del Clero» vom September 1949, von G. Sirna in Apollinaris 22 (1949) 57–70 wiederholen die offizielle Linie. Auch angesehene nichtitalienische Zeitschriften hielten ihre Kommentare in den Grenzen substantieller Meinungseinheit: *Etudes* 82–262 (1949) 246–251 (R. Roquette); *Nouvelle Revue Théologique* 71 (1949) 864–870 (J. Creusen); *Irenikon* 22 (1949) 412–413. In einem engagierteren, problematischeren Ton war der Kommentar von E. Mounier in *Esprit* 17 (1949) 305–314 gehalten. Die «Documentation catholique» veröffentlichte ein Communiqué des Erzbischofs von Paris und den Text von flankierenden Briefen des französischen, belgischen und portugiesischen Episkopats. Wie verlegen verschiedene Kreise katholischer Kultur waren, zeigte sich darin, daß verschiedene europäische katholische Zeitschriften es vorzogen, über das Dekret zu schweigen.

<sup>11</sup> Interessanterweise hatte der Hl. Stuhl sich nicht besonders verlegen gezeigt, als 1947 – mit der maßgebenden Mithilfe der kommunistischen Partei – die italienische konstituierende Versammlung Art. 7 der Verfassung der Republik approbierte, kraft dessen der Lateranvertrag und das Konkordat, die 1929 geschlossen worden waren, verfassungsrechtliche Geltung erhielten.

<sup>12</sup> Es ist keine systematische Analyse vorhanden. Ich erinnere bloß daran, daß Ende 1949 die polnische Regierung ein Gesetz zum Schutz der Gewissensfreiheit vor der Anwendung des Dekretes des S. Officium erließ: vgl. Herder Korrespondenz 4 (1949) 91–92.

<sup>13</sup> Der «Osservatore Romano» vom 16./17. August 1949 veröffentlichte einen offiziellen Kommentar, wonach die Mitglieder kommunistischer Parteien sich in der gleichen

Lage befinden wie «Heiden, Israeliten, Muselmanen». Als autoritativsten Kommentar muß man den von A. Ottaviani in Apollinaris 21 (1949) 101–105 ansehen, wonach das neue Dekret das frühere noch gravierender machte, da es die neue kanonische Rechtsgestalt der «Ehe von Kommunisten» formulierte. Zu einer guten Erörterung vom kanonistischen Standpunkt aus vgl. A. Ravà, *L'atteggiamento della chiesa di fronte al Comunismo dal 1846 al 1949: Raccolta di scritti in onore di A. C. Jemolo 1/2* (Milano 1963) 1077–1119. Neuer, jedoch weniger dienlich ist J. Giers, *Doktrin und Disziplin. Entwicklungslinien in der Beurteilung der Gesellschaftsauffassung des Kommunismus durch die Kirche: A. Scheuermann–G. May* (Hrsg.), *Jus Sacrum. K. Mörsdorf zum 60. Geburtstag* (München 1969) 373–393.

<sup>14</sup> G. Lercaro, *Cristianesimo e mondo contemporaneo* (Roma 1964) 298.

<sup>15</sup> G. Villani, *Il vescovo Elia Della Costa* (Firenze 1974) 223–226.

<sup>16</sup> Der Ökumenische Kirchenrat veröffentlichte an der Versammlung von Amsterdam 1948 einen Text, der auch einen Abschnitt über «Kommunismus und Kapitalismus» enthielt; dieser war aber gegluckter und ausgewogener. An der Versammlung des Zentralkomitees des Ökumenischen Kirchenrates, die im Juli 1949 zu Chichester stattfand, wurde auch eine Resolution gegen die totalitären Systeme und zugunsten der Religionsfreiheit gutgeheißen. Beide Dokumente gaben ein unzweideutiges christliches Zeugnis, vermieden es jedoch, ideologischer Polemik zu verfallen, im Gegensatz zu der Meinung der «La Civiltà Cattolica» 100–2380 (1949) 422–423.

<sup>17</sup> Zu diesem Schluß gelangt die Untersuchung des Jesuiten G. de Rosa, *Chiesa e Comunismo in Italia* (Roma 1970) 137.

<sup>18</sup> So Pius XII. in seiner Ansprache vom 2. November 1950 an das Kardinalskollegium: *Acta Apost. Sedis* 42 (1950) 785 und ähnlich der Kardinal Della Costa im Jahre 1953: Villani aaO. 226.

<sup>19</sup> *Acta Apost. Sedis* 51 (1959) 271–272. Die Erklärung erfolgte hauptsächlich infolge einer politischen Allianz, die in Sizilien zwischen der kommunistischen Partei und einer christlich inspirierten politischen Gruppe zustandekam.

<sup>20</sup> Vgl. die in der Vorbereitungsphase eingereichten Vorschläge der Bischöfe von Lerida (Spanien), Benevento, Chiusi und Pienza, Pisa und Tarquinia (Italien), Kian (China), Bahr-el-Gebel (Sudan), Morelia (Mexiko), Léon (Nicaragua), S. Concepcion (Chile) und Sale (Australien): *Acta et documenta concilio oecumenico Vaticano II apparando. Series I (antepreparatoria) II* (Città del Vaticano 1960–1961).

<sup>21</sup> *Acta Apost. Sedis* 55 (1963) 299–300.

<sup>22</sup> M. McGrath, *Note storiche sulla Costituzione: G. Barauna* (Hrsg.), *La Chiesa nel mondo di oggi* (Firenze 1966); A. Amoroso Lima, *Visione panoramica della costituzione ebd. 165–169*; Ph. Delhaye, *La dignità della persona umana ebd. 280*; R. Tucci, *Introduction historique et doctrinale à la Constitution pastorale: Y. Congar–M. Peuchmaurd* (Hrsg.), *L'Eglise dans le monde de ce temps 2* (Paris 1967) 120; G. A. Wetter, in: J. D. Hampe (Hrsg.), *Die Autorität der Freiheit 3* (München 1967) 594–595.

Übersetzt von Dr. August Berz

#### GIUSEPPE ALBERIGO

geboren 1926 in Varese. Er studierte an der Katholischen Universität Mailand und promovierte 1948 in Rechtswissenschaften, 1959 habilitierte er sich in Kirchengeschichte und seit 1967 ist er Professor für Kirchengeschichte an der Fakultät für politische Wissenschaften der Universität Bologna. Er ist zudem Sekretär des Instituts für religiöse Wissenschaften zu Bologna. Er leitete die Ausgabe: *Concilium Oecumenicum Decreta* (1973), gab einen Sam-

melband zur *Lex ecclesiae fundamentalis* heraus; Legge e Vangelo (Brescia 1972) und schrieb zahlreiche Bücher und Aufsätze (Geschichte der Laienfraternitäten, Theologie und Geschichte des Konzils von Trient, Konzilstheologie Ni-

kolaus' von Kues, Römische Kirche im 12. Jahrhundert, Auseinandersetzung um das religiöse Leben im 16. Jahrhundert; in Vorbereitung: Geschichte des Konziliarismus im 14. und 15. Jahrhundert).

James Provost

## Reaktionen auf den Entwurf zu einem neuen Strafrecht

Die Päpstliche Kommission für die Revision des Kirchenrechts hat anfangs Winter 1973 den Entwurf zu einem neuen Strafrecht für die lateinische Kirche veröffentlicht<sup>1</sup>. Er wurde im Januar 1974 dem Weltepiskopat vorgelegt, und die Kommission bat die Bischöfe, ihre Anmerkungen innerhalb dreier Monate einzureichen.

Drei Gesellschaften für Kirchenrecht in den Ländern des englischen Sprachgebiets unterzogen dieses Schema eingehenden Analysen. Die Gutachten der Kirchengesellschaft in Kanada<sup>2</sup> und der auf den britischen Inseln<sup>3</sup> wurden von den betreffenden Bischofskonferenzen übernommen und als offizielle Antworten an die Revisionskommission übersandt. Die kritische Stellungnahme der Canon Law Society of America<sup>4</sup> bleibt die private Antwort einer Fachorganisation, wurde aber zusammen mit den offiziellen Antworten des Amerikanischen Bischofskomitees für Kirchenrechtsangelegenheiten dem Heiligen Stuhl übermittelt.

### *Das Vorgehen*

Da die Beantwortung fast unmittelbar zu erfolgen hatte, schlug jede der drei Fachorganisationen einen eigenen Weg ein, um eine kritische Stellungnahme auszuarbeiten. Sie berieten sich nicht miteinander.

In Großbritannien wählte die Kirchenrechtsgesellschaft eine Arbeitsgruppe, die aus praktizierenden Kanonisten und Mitgliedern der Hierarchie bestand<sup>5</sup>. Die amerikanische Kirchenrechtsgesellschaft besitzt bereits einen Arbeitsstab zur Prüfung

des neuen Rechts. Für diese besondere kritische Untersuchung wurde innerhalb dieses Arbeitsstabes ein Sonderkomitee gebildet. Es setzte sich aus praktizierenden Kanonisten von Diözesangerichten sowie Kirchenrechtsprofessoren und Theologen zusammen<sup>7</sup>. Darüber, wie das Komitee der kanadischen Kirchenrechtsgesellschaft zusammengesetzt war, verlautete in der Öffentlichkeit nichts.

Die intensivste Anstrengung wurde in Großbritannien unternommen. Die Arbeitsgruppe war während einer Woche in der Abtei Downside versammelt. Sie gelangte zu detaillierten und folgerichtigen Ergebnissen.

Das kanadische Komitee leistete seine Arbeit in kurzer Zeit und legte keinen Bericht über seine Arbeitsweise vor. Die amerikanische Gruppe erarbeitete ihre Antwort in mehreren Konsultationen auf dem Korrespondenzweg. Das daraus resultierende Dokument bildet eine Zusammenstellung; dennoch äußert sich in ihm ein starker Konsens der Mitglieder des Spezialkomitees.

### *Tenor der Antworten*

Die Berichte unterscheiden sich nicht nur der angewandten Methode nach. Das kanadische Gutachten begrüßt den neuen Entwurf:

«Die sehr positive und verständnisvolle Haltung, die in den meisten Canones dieses Dokuments zum Ausdruck kommt, macht es in seiner allgemeinen Form ganz annehmbar. Es stellt gegenüber der Strafgesetzgebung, die jetzt in Kraft ist, einen großen Fortschritt und eine starke Vereinfachung dar.»<sup>1</sup>

Die Arbeitsgruppe in Großbritannien ist in ihrem Urteil behutsamer. Sie belobigt das Bestreben, die Zahl der Canones zu vermindern und in bezug auf das Strafrecht eine pastorale Haltung einzunehmen. Bei der Prüfung, wie erfolgreich dieses Bemühen war, gelangt sie zum Ergebnis, daß «der Versuch, diese Grundsätze in die vorgesehenen Canones hineinzubringen, zum Teil glücklich ist»<sup>7</sup>.